

Entsprechens-Erklärung zum HCGK für das Jahr 2024

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der HAMBURG INNOVATION GmbH erklären hiermit:

Die HAMBURG INNOVATION GmbH hat im Geschäftsjahr 2024 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex (nachfolgend: HCGK) eingehalten, die von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu verantworten sind (Gliederungspunkte 2 – 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte).

Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

2. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

- 2.4** Auf allen Leitungsebenen (Aufsichtsrat, Geschäftsführung, Führungsfunktionen im Unternehmen) sollen der Senat bzw. die Unternehmen auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern hinwirken. Ebenfalls hingewirkt wird als ein wesentlicher Aspekt guter Unternehmensführung auf eine gleichstellungsförderliche Unternehmenskultur mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer. Die Vorgaben des Hamburgischen Gleichstellungsgesetzes (HmbGleiG) sowie des Hamburgischen Gremienbesetzungsgesetzes (HmbGremBG) sind zu beachten und einzuhalten.

Abweichung und Begründung: Der Frauenanteil im Aufsichtsrat ist geringer als 40 %, so dass von der Empfehlung der Ziff. 2.4 abgewichen wird. Der Aufsichtsrat wird gewöhnlicherweise aus den Vizepräsidenten für Forschung der Gesellschafter gebildet, so dass derzeit ein geringerer Frauenanteil im Aufsichtsrat vertreten ist. Die Gesellschafter bemühen sich prinzipiell bei Neubesetzungsfragen des Aufsichtsrates, den Empfehlungen des HCGK zu folgen. Das HmbGleiG wird in seinen Grundzügen im Unternehmen eingehalten. Der vom HmbGleiG geforderte Gleichstellungsplan wurde im Geschäftsjahr 2024 eingeführt.

3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

3.7 Zugunsten von Mitgliedern von Geschäftsführungen und Aufsichtsräten können mit Zustimmung des Aufsichtsrates Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) abgeschlossen werden, sofern sie durch externe Gutachten

nachgewiesenen erhöhten unternehmerischen und / oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung sollen dokumentiert und dem Aufsichtsrat vorgelegt werden.

Wird eine Versicherung zur Absicherung der Mitglieder der Geschäftsführung gegen Risiken aus deren beruflicher Tätigkeit abgeschlossen, so ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Geschäftsführers bzw. der jeweiligen Geschäftsführerin vorzusehen. Werden neben der Geschäftsführung auch die Mitglieder der Kontrollorgane in die Versicherung einbezogen, bedarf es für den Vertragsabschluss zusätzlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bzw. der Gesellschafterversammlung. Für Mitglieder von Überwachungsorganen soll beim Abschluss einer derartigen Versicherung nur dann ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden, wenn sie für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat eine Vergütung erhalten.

Abweichung und Begründung: Die D&O-Versicherung wurde im Jahr 2004 abgeschlossen. Bei einer Aktualisierung oder bei Neuabschluss im Rahmen der geplanten Entflechtung von der Schwestergesellschaft Tutech (ab 2025) soll der mit der HCGK-Novelle aus 2024 vorliegende neue Passus entsprechend analysiert und wo einschlägig berücksichtigt werden.

4. Geschäftsführung

4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

4.1.3 Die Geschäftsführung soll klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes für die Mitarbeiter der Gesellschaft definieren.

Abweichung und Begründung: Es sind bislang keine klaren und messbaren operativen Zielvorgaben definiert worden, da derzeit kein Zielvorgabensystem besteht. Aufgrund der geringen Mitarbeiteranzahl wird die Einführung eines Zielvorgabensystems derzeit auch nicht angestrebt. Zukünftig soll bei Wachstum der Gesellschaft ein solches jedoch eingeführt werden.

4.2. Zusammensetzung und Vergütung

- 4.2.1** Die Geschäftsführung soll grundsätzlich aus mindestens zwei Personen bestehen, die die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten.

Abweichung und Begründung: Die Geschäftsführung besteht nur aus der Person des Geschäftsführers. Aufgrund der Größe der Gesellschaft ist die Vertretung der Gesellschaft durch mindestens zwei Personen der Geschäftsführung nicht geboten. Durch die bestehende Organisationsstruktur mit einem Geschäftsführer und 2 Prokuristen wird dem empfohlenen Leitbild hinsichtlich des Bestehens der Geschäftsführung mit mindestens zwei Personen Rechnung getragen.

- 4.2.5** Zur Absicherung der Angemessenheit der Vergütung sollen Vergleiche insb. mit den anderen hamburgischen öffentlichen Unternehmen sowie mit dem Branchen- und Wirtschaftsumfeld vorgenommen werden. Die Vergütung soll die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen.

Abweichung und Begründung: Der Geschäftsführer ist nicht bei der HI angestellt, sondern die Geschäftsführung der HI erfolgt in Personalunion über die Tutech. Die Vergütung wird vom Aufsichtsrat der Tutech festgelegt. Die Leistungsbeurteilung erfolgt anhand einer gemeinsamen Zielvereinbarung mit Zielen für die Tutech und die HI.

- 4.2.6** Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll neben festen auch variable Bestandteile umfassen. Die variable Vergütung soll einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten enthalten. Sie kann auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Es sollen Vertragstantiemen in Form von Ziel- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll eine Begrenzung der variablen Vergütung vereinbart werden. Die variable Vergütung muss mindestens 10% der Festvergütung und kann bis zu 30% der Gesamtvergütung betragen. Ausnahmen sind zu begründen und durch die Senatskommission für öffentliche Unternehmen zu beschließen.

Abweichung und Begründung: Es ist keine Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung vertraglich vereinbart und umfasst deshalb auch keine variablen Bestandteile.

5. Aufsichtsrat

5.2 Aufgaben und Befugnisse des bzw. der Aufsichtsratsvorsitzenden

5.2.2 Der bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Der bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende soll dann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

Abweichung und Begründung: Die Information des Aufsichtsrates und der Gesellschafter erfolgt durch den Geschäftsführer im Auftrag der Aufsichtsratsvorsitzenden.

Hamburg, den 19.05.2025



Prof. Dr. Jetta Frost
Aufsichtsratsvorsitzende

Hamburg, den 19.05.2025



Johanna Große-Lohmann
Geschäftsführerin